

Ort und Zeit des Erlegens, die Bezeichnung des zuständigen Jagdgebietes, des zuständigen Rates des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, bzw. des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes und der Name des Erlegers ersichtlich sein müssen. Bei Hasen, Kaninchen und Federwild sind Wildursprungsscheine nicht einzeln für jedes Stück, sondern für die gesamte Strecke auszustellen.

(2) Der Wildursprungsschein ist in drei Ausfertigungen auszustellen. Die erste Ausfertigung verbleibt beim Wild. In die zweite Ausfertigung sind von der Ablieferungsstelle für Wild und Wildgeflügel die Wildart, die Stückzahl und das Gewicht einzutragen. Die dritte Ausfertigung ist dem Ablieferer zu übergeben und dient als Wildabschuß- und Wildverwertungsnachweis. Der tierärztliche Untersuchungsbefund bei allen Wildarten, mit Ausnahme von Hasen, Kaninchen und Wildgeflügel, ist auf allen drei Ausfertigungen des Wild Ursprungsscheines zu vermerken.

VII.

Jagdhaftpflichtversicherung

§ 20

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt gewährt den mit einem für das laufende Jagdjahr gültigen Jagdberechtigungs- bzw. Jagdteilnahmeschein versehenen Jagdgebietsverantwortlichen, Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis, Forstangestellten, die im Besitz eigener Jagd Waffen sind, staatlich beauftragten Jagdberechtigten, Jagdteilnehmern mit Jagdteilnahmeschein sowie Treibern Versicherungsschutz für den Fall, daß sie auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten wegen eines eingetretenen Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung des Jagdrechtes entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) entstehen. Für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Bedingungen für Haftpflichtversicherung und die zwischen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Versicherungs-Anstalt vertraglich getroffenen Vereinbarungen maßgebend. Für Haftpflichtansprüche, die aus der Haltung von Jagdhunden entstehen, besteht ein Versicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Hundehalter einen besonderen Versicherungsvertrag geschlossen hat.

§ 21

(1) Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis und Forstangestellte, die im Besitz eigener Jagdwaffen sind, sowie staatlich beauftragte Jagd berechtigte haben bei der Ausgabe oder Verlängerung des Jagdberechtigungs-scheines einen Versicherungsbeitrag zur Jagdhaftpflichtversicherung von 15 DM zu zahlen.

(2) Die Jagdteilnehmer mit Jagdteilnahmeschein sowie die Jagdgebietsverantwortlichen haben, wenn sie nur an Kollektivjagden teilnehmen, bei der Ausgabe oder Verlängerung des Jagdteilnahmescheines bzw. des Ausweises für Jagdgebietsverantwortliche einen Versicherungsbeitrag zur Jagdhaftpflichtversicherung von 3 DM zu zahlen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Beiträge gelten jeweils für ein Jagdjahr.

(4) Die Jagdbehörde, die den Jagdberechtigungs- bzw. Jagdteilnahmeschein sowie den Ausweis für Jagdgebietsverantwortliche ausstellt, hat die Versicherungsbeiträge gemäß Absätzen 1 und 2 bei der Ausgabe bzw. Verlängerung der Scheine oder des Ausweises zu erheben.

(5) Die Jagdbehörden haben die Beiträge jeweils am Letzten eines jeden Monats unaufgefordert der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu überweisen.

§ 22

Schadensfälle sind unverzüglich von dem Versicherten der für den Schadensort zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt, unabhängig davon, ob von den Geschädigten Ansprüche geltend gemacht werden, zu melden.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1954 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 526) außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

Anordnung über die veterinärhygienische Überwachung von Wildbret.

Vom 23. Dezember 1957

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes an geordnet:

§ 1

(1) Schalenwild ist unverzüglich nach dem Verenden aufzubrechen und auszuweiden, wobei auch die Nieren zu entfernen sind. Schmutz und Schweiß sind besonders an den freiliegenden Fleisch teilen zu beseitigen. An Ort und Stelle des Abschusses ist das Wild unverzüglich luftig aufzuhängen; schwere Stücke sind unbedeckt hinzulegen und bis zum völligen Auskühlen mehrmals umzudrehen. Bei schweren Sauen und Hirschen sind die Blätter bis an die Schulter zu lösen und abzuspreizen.

(2) Soweit die Witterung es erfordert, sind Hasen und Kaninchen unverzüglich nach dem Abschuß auszuwerfen. Die erlegten Tiere dürfen — auch bei Frostwetter — nicht übereinander gelegt werden. Bei Treibjagden erlegte Tiere sind an den Hinterläufen so auf Stangen zu ziehen, daß die einzelnen Stücke frei hängen.

(3) Federwild — mit Ausnahme der Schnepfen — ist unverzüglich nach dem Abschuß auszuziehen und freihängend in Schlingen zu tragen.